gesiegelt von:
Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler
am: 24.11.2025
mit:
digiSeal® by secrypt

Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung zur Änderung der Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S.1), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 1147,1153) und des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 1191,1199) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 20.10.2025 folgende Änderung der Satzung über die Verwaltungsgebührensatzung vom 12.12.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.07.2021, beschlossen:

Artikel 1

Das Gebührenverzeichnis zu § 1 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung vom 12.12.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.07.2021 wird wie folgt geändert:

2.1	Erteilung eines Bauvorbescheides	100,00 € - 5.000,00 €
2.4	Befreiungen, Ausnahmen und Erleichterungen und Abweichungen nach BauGB, BauNVO, LBO	100,00 € - 20.000,00 €
2.11.1	Brandverhütungsschau / Nachschau	60,00 € / Stunde Mindestens 500,00 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung beim Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Müllheim i. M., den 28.10.2025

Martin Löffler
Verbandsvorsitzender

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND MÜLLHEIM-BADENWEILER
MÜLLHEIM